

**VEREIN
SOZIALDIENSTE
OBERHASLI**

STATUTEN

Gültig ab 01.01.2016

1. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1

Unter dem Namen "Sozialdienste Oberhasli" haben sich zu einem Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meiringen zusammengeschlossen:

- die Einwohnergemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen und Meiringen,
- und
- die Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Nachstehend als Mitglieder genannt

Der Verein Sozialdienste Oberhasli ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2

Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Führung eines regionalen Sozialdienstes für die Mitglieder. Er erfüllt Aufgaben der freiwilligen und gesetzlichen Sozialarbeit für alle Altersstufen, Sozialhilfe gemäss SHG, Arbeiten im Auftrag der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss KESG und ZAV sowie Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

Für die Aufgabenbereiche, die gesetzlich nicht geregelt sind, schliesst der Verein mit den Auftraggebern Verträge ab.

2. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3

Mitglieder sind die in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.

ARTIKEL 4

Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen und die Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Mitglieder notwendig. Das neue Mitglied hat den Statuten vorbehaltlos zuzustimmen. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

ARTIKEL 5

Die Mitglieder kündigen ihre Mitgliedschaft mit Beachtung einer 6-monatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres. Für während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen des Vereins haftet ein Mitglied im Sinne von Art. 17 auch nach dem Austritt aus dem Verein.

3. ORGANISATION

ARTIKEL 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Die Mitglieder bestimmen, wer an der Mitgliederversammlung wie viele Stimmen vertritt (Stimmkraftbündelung).

Die Mitglieder haben folgende Stimmkraft:

Guttannen	2 Stimmen
Hasliberg	2 Stimmen
Innertkirchen	2 Stimmen
Meiringen	8 Stimmen
Schattenhalb	2 Stimmen

Vorstandsmitglieder können nicht als Delegierte bestimmt werden. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt. Einberufen werden sie durch den Vorstand.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Diese ist so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Vorstand, durchzuführen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt dreissig Tage vor der Versammlung. Die Sitzungs- und Versammlungsplanung der Mitglieder ist dabei zu berücksichtigen. Die Einladung enthält die Traktandenliste und die Anträge des Vorstands zu den einzelnen Geschäften.

Falls sämtliche Mitglieder den Anträgen des Vorstandes schriftlich zustimmen, kann auf die Abhaltung der Mitgliederversammlung verzichtet werden.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind oder bei denen kein Antrag des Vorstands vorliegt, kann an der Versammlung nicht gültig abgestimmt werden.

ARTIKEL 8

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäfte gilt das Geschäft als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Annahme der Statuten, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen und eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Bei Investitionen, welche den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen, ist der Ausgabenbeschluss der Mitgliederversammlung gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Mitglieder, welche zwei Drittel aller Stimmen vertreten, vorliegt.

ARTIKEL 9

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den Vorstand, den Präsidenten,-und die Rechnungsrevisoren.
- b) genehmigt das Budget und die Jahresrechnung
- c) beschliesst Investitionen
- d) vollzieht die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) legt den Stellenplan für Stellenleitung, Sozialarbeiter und Sekretariatspersonal fest. Vorbehalten bleibt Art. 11 Bst. g.

- f) legt die Personal- und Besoldungsordnung fest
- g) beschliesst Nachkredite, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- h) führt den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken sowie den Erwerb von Rechten durch
- i) befindet über die vom Vorstand der Mitgliederversammlung überwiesenen Geschäfte.
- j) genehmigt die Statuten.
- k) beschliesst über die Auflösung des Vereins.

3.2. VORSTAND

ARTIKEL 10

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren.

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Mitglieder müssen angemessen vertreten sein. Die Gemeinde Meiringen hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand. In der Regel besetzt die Vertretung der Gemeinde Meiringen das Präsidium.

An den Vorstandssitzungen nehmen der Stellenleiter und Sekretär/Kassier bei Bedarf mit beratender Stimme teil.

ARTIKEL 11

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein gegen aussen
- b) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- c) organisiert und überwacht die Vereinstätigkeit
- d) erstellt das Jahresbudget und legt die Rechnung ab
- e) erhält die Befugnis, Darlehen im Rahmen des bewilligten Budgets aufzunehmen
- f) wählt den Vereinssekretär / Vereinskassier

- g) genehmigt den Jahresstellenplan gemäss Besoldungskosten-Verfügung der zuständigen Kantonalen Stelle. Er hat die Kompetenz mit entsprechender Begründung von dieser Grundlage bis maximal 10 Stellenprozente abzuweichen. Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- h) ist für das Personalwesen im Rahmen der Personal- und Besoldungsordnung verantwortlich
- i) kann Ausgaben gemäss dem durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budget tätigen
- j) - beschliesst Nachkredite zu gebundenen Ausgaben abschliessend
- beschliesst Nachkredite, die weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen oder den Betrag von CHF 1'000.00 pro Konto nicht übersteigen. Die Nachkredite sind einzuholen, bevor die Verpflichtungen eingegangen werden
- k) verwaltet das Vereinsvermögen
- l) schliesst Leistungsverträge ab

ARTIKEL 12

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich je 1 Mitglied des Vorstandes sowie der Vereinssekretär kollektiv.

3.3 VEREINSSEKRETÄR / KASSIER

ARTIKEL 13

Die Aufgaben von Sekretär und Kassier werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die beiden Ämter können in Personalunion durch einen Angestellten des Sekretariats der Sozialdienste Oberhasli geführt werden.

3.4 RECHNUNGSREVISOREN

ARTIKEL 14

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 4 Jahre eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat eine eingeschränkte Revision nach Art. 727 ff. OR durchzuführen. Als fachliche Voraussetzung muss sie bei der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde als zugelassene Revisorin oder zugelassene Revisionsexpertin registriert sein.

4. FINANZIELLE MITTEL

ARTIKEL 15

Die Gesamtkosten werden durch Leistungen des Kantons und durch die Beiträge der Mitglieder getragen.

Nach Abzug der Leistungen des Kantons, werden die Restkosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen, zum Zeitpunkt der Budgetierung, auf die Mitglieder verteilt. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung der letzt verfügbaren Zahlen (Quelle: Finanzverwaltung Kanton Bern).

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ARTIKEL 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder gegenüber dem Verein solidarisch und unbeschränkt.

Auch in einem Haftungsfall verpflichten sich die Mitglieder, die Kosten gemäss Kostenverteiler Art. 15 zu tragen.

5. STREITENTSCHEIDUNGEN

ARTIKEL 17

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten entscheidet der Regierungsstatthalter von Interlaken-Oberhasli oder dessen Stellvertreter als Schiedsrichter endgültig. Er bestimmt das Verfahren. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ARTIKEL 18

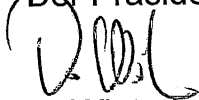
Beschliesst die Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen, wird das unbewegliche Vermögen verwertet.
Das Vermögen wird nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 15 auf die Mitglieder verteilt.

ARTIKEL 19

Die Statuten treten am 01.01.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23.11.2012.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.12.2015. genehmigt.

Der Präsident:



D. Winterberger

Die Sekretärin:



U. Bernegger

Die Statuten werden einfachheitshalber in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen auch für Angehörige des weiblichen Geschlechts.